



ANWALTSCONTOR

Kunst und Anwaltschaft im Netz

E-Books, Downloads, DRM Systeme und Datenschutz

63. Deutscher Anwaltstag

14. Juni 2012, München

Die Nutzung von E-Books ist in den letzten Jahren – gerade auch in USA – den „Kinderschulhen“ entwachsen. So erwarben in Indien, Australien, Großbritannien und der USA jeweils mehr als 20 Prozent der befragten Konsumenten in den letzten sechs Monaten vor der zugrundeliegenden Bowker-Umfrage E-Books¹. In Deutschland beträgt dieser Wert aktuell 13 Prozent.

Diese weite Verbreitung des E-Books wirft dabei verschiedene juristische Fragen auf, die sich teilweise von den ähnlichen Fragen im Bereich beispielsweise des Software- oder Musikdownloads unterscheiden, teilweise ähnlich sind.

Download

Die im Markt verfügbaren E-Book Reader haben sich in den letzten Jahren stark weiter entwickelt; daneben besteht auch die Möglichkeit, E-Books auf anderen Endgeräten wie Tablets und sogar Smartphones zu nutzen. Viele dieser Geräte, insbesondere die Reader von Amazon, das iPad von Apple und die großen Android Tablets, können E-Books über W-LAN oder UMTS leicht und fast überall laden und haben entsprechende Lesesoftware vorinstalliert.

E-Books sind in jedoch häufig in verschiedenen, teilweise proprietären Formaten erstellt², die daher nur mit spezieller Software lesbar sind. Der Versuch auf Einigung auf ein Standardformat ist bisher gescheitert, jedoch ist das so genannte EPUB Format weit verbreitet.

Damit sind die Hürden für einen Erstleser gering, soweit er schon über lesegeeignete Geräte verfügt. Dies gilt insbesondere deshalb, da – unabhängig von der genutzten Plattform – viele nicht mehr dem Urheberrechtsschutz unterliegende Bücher als E-Book unentgeltlich ladbar sind. Aber auch neue Titel, die teilweise nur als E-Book erscheinen, sind leicht und für jedermann zu erstellen und ohne großen tatsächlichen Aufwand und ohne juristische Kenntnisse auf Download-Plattformen für Nutzer bereitzustellen³.

¹ Börsenblatt des deutschen Buchhandels 29.03.2012, <http://www.boersenblatt.net/524322/>

² z.B. LIT, TomeRaider, Mobipocket, Plucker, PDB, BBeB, DjVu, PDF

³ z.B. iBooks Author von Apple mit der Möglichkeit, das E-Book direkt in den Apple Bookstore zu laden



Um E-Books für sein jeweiliges Endgerät zu laden, geht der Nutzer eine vertragliche Bindung mit dem Marktplatzbetreiber ein, der das E-Book zum Download bereitstellt und der üblicher Weise auch die Zahlung entgegennimmt. Jedoch erfolgt nach den Bedingungen der meisten Marktplätze die Nutzungsrechtseinräumung jeweils direkt durch den Rechteinhaber und direkte Ansprüche (z.B. Gewährleistung) gegenüber dem Marktplatzbetreiber werden von diesem meist ausgeschlossen.

Beispiele für Marktplatzbedingungen:

1. iTunes Store Bedingungen (Auszug, Stand 12. Oktober 2011)

Die Stores, einschließlich der Produkte, Grafiken, Benutzeroberflächen, Audio-Clips, redaktionelle Inhalte sowie die Skripte und Software, die zur Implementierung der Stores genutzt werden, enthalten geschützte Inhalte und Materialien, die iTunes und/oder den Veröfentlichere zustehen und die von den anwendbaren Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums (einschließlich des Urheberrechtsgesetzes) und anderen Gesetzen geschützt werden.

Sie sind nicht berechtigt, solche geschützten Inhalte oder Materialien auf irgendeine Weise zu nutzen, außer ... entsprechend dieser Vereinbarung.

iTunes verkauft Ihnen eine Lizenz zur Nutzung der Inhalte....

Wenn Sie eine Lizenz ... erwerben, bildet diese Lizenz eine bindende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Dritt-Anbieter des iBookstore Produktes, die Ihre Nutzung des iBookstore Produktes regelt;

iTunes ist nicht Partei der Lizenzvereinbarung zwischen Ihnen und dem Veröfentlichere betreffend das iBookstore Produkt; der Veröfentlichere des jeweiligen iBookstore Produktes behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen bezüglich des iBookstore Produktes durchzusetzen.

2. Amazon Kindle Nutzungsbedingungen (Auszug, Stand 28. September 2011)

Ihre digitalen Inhalte werden durch den Anbieter von Inhalten lizenziert, nicht aber verkauft.

Nach dem Download digitaler Inhalte durch Sie und der Zahlung der dafür zu leistenden Entgelte (einschließlich der jeweils anfallenden Steuern) gewährt Ihnen der Anbieter von Inhalten ein nicht-ausschließliches Recht, diese digitalen Inhalte ausschließlich für die persönliche, nichtgewerbliche Nutzung durch Sie unbegrenzt viele Male anzusehen, zu nutzen und anzuzeigen, und zwar ausschließlich auf dem Kindle, einer Lese-App oder

Der Anbieter von Inhalten kann weitere Nutzungsbedingungen in den digitalen Inhalte mit aufnehmen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, dürfen Sie die Rechte an den digitalen Inhalten oder Teilen davon nicht verkaufen, vermieten, verleihen, vertreiben, im Rundfunk ausstrahlen, in Unterlizenz vergeben oder anderweitig an Dritte abtreten, und Sie dürfen Schutzvermerke oder Kennzeichnungen an den digitalen Inhalten nicht entfernen oder verändern.

Im Zusammenhang mit dem Download ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland die Buchpreisbindung auch für E-Books gilt. Dagegen sind in USA Missbrauchsverfahren anhängig, da den verschiedenen Anbietern Preisabsprachen vorgeworfen werden.⁴

Schutz – DRM Systeme

Die Entwicklung des Schutzes vom Buch bis zum E-Book könnte mit dem Stichwort „3 G Schutz“ umschrieben werden, Glaube, Geldbeutel, Gesetz.

So ist ein sehr frühes Beispiel des „Urheberrechtsschutzes“ in folgendem Text mit einer „Glaubensstrafe“ für den Verstoß zu finden:

*Allen, die unrecht verfahren und sündigen mit diesem Buch,
denen sende ich diesen Fluch
und denen, die Falsches hinzu erdichten:
Der Aussatz soll sie dann vernichten.
Wer solches tut, dem send ich diese Kunde:
fahre zu der Hölle Grunde.⁵*

Über den Geldbeutel sanktioniert folgendes Privileg einen Urheberrechtsverstoß:

*Die Staaten von Holland und Westfriesland geben bekannt:
Pieter van der Slaart, Buchhändler zu Rotterdam hat allein das Recht, in den vorgenannten Staaten das Lexikon Philosophicum zu drucken und zu verkaufen. Wer dagegen verstößt, hat 300 Gulden Strafe zu zahlen.⁶*

⁴ Siehe: <http://www.sueddeutsche.de/digital/preisabsprachen-bei-e-books-gericht-laesst-sammelklage-gegen-apple-zu-1.1358823>

⁵ Sachsenspiegel des Eike von Repgow * um 1185 † nach 1233

⁶ Chauvin, Lexikon Philosophicum, Rotterdam 1692

Mit dem Gesetz betreffend das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 wurde folgende Regelung geschaffen:

Das Recht ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

Schließlich das Urhebergesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2012:

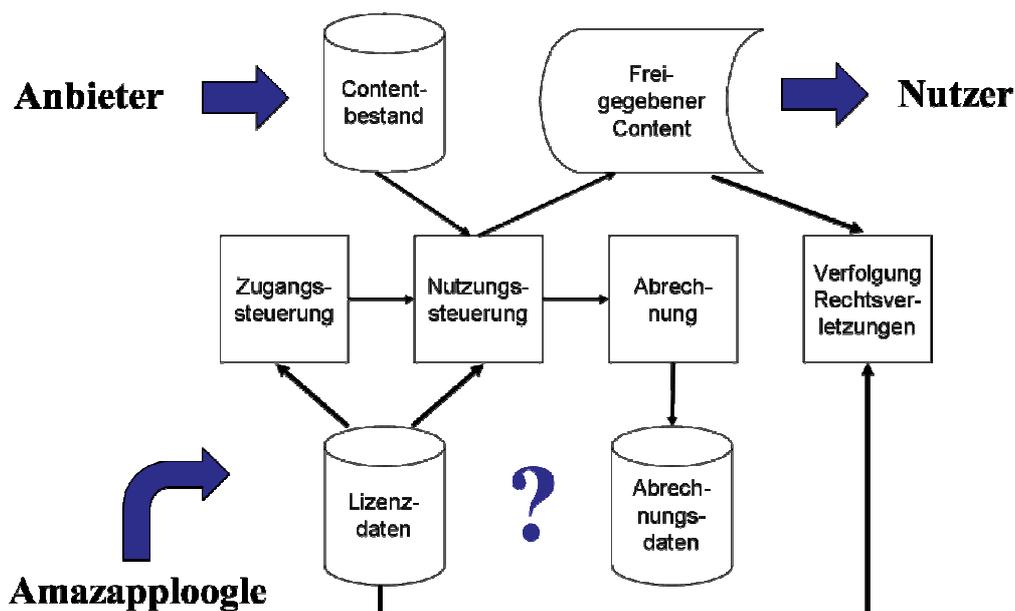
§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwenden; das Recht umfasst insbesondere: das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht.

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere: das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, ...

Da in der Praxis die gesetzlichen Regelungen (wie auch die früheren „Schutzansätze“) nicht immer das gewünschte Schutzniveau für den Rechteinhaber bieten, da das E-Book digital leicht zu vervielfältigen ist, wurden verschiedene Mechanismen zum **Digital Rights Management (DRM)** entwickelt.

Funktionsweise DRM Systeme



Soweit die Zugangs- beziehungsweise die Nutzungssteuerung dabei technisch oder software-technisch umgesetzt ist, gilt dabei folgendes:

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen⁷

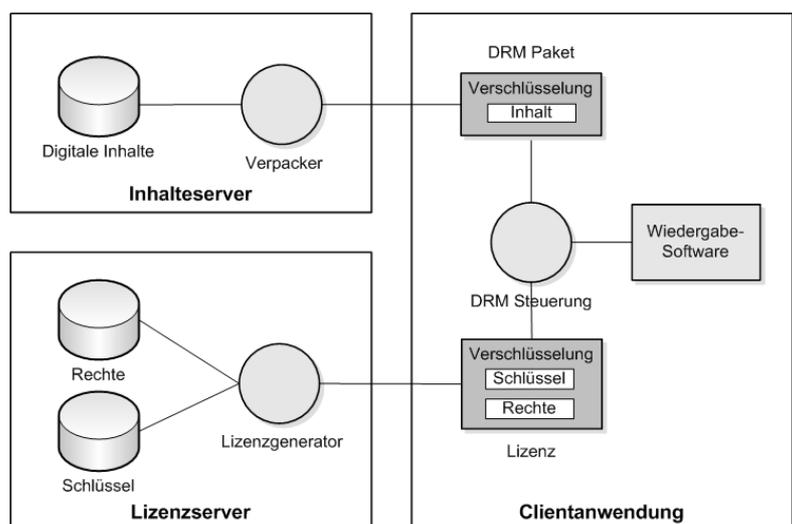
(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit (die Vervielfältigung) durch ... einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung ... unter Kontrolle gehalten wird.

Diese Möglichkeit zum technischen Schutz von E-Books greifen einzelne Anbieter auch in ihren Bedingungen auf:

Darüber hinaus dürfen Sie Sicherheitsmerkmale, die dem Schutz der digitalen Inhalte dienen, nicht umgehen, verändern, unterdrücken oder verhindern.⁸

Die Funktionsweise von DRM Systemen beruht auf der Idee der Zugriffskontrolle auf die digitalen Inhalte mittels kryptographischer Verfahren:



⁷ Urhebergesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2012

⁸ Amazon Kindle Nutzungsbedingungen Stand 28. September 2011

⁹ Architektur eines DRMS nach Rosenblatt, Trippe und Mooney

Der Inhaltsserver verwaltet dabei die zu schützenden E-Books und verschlüsselt diese mit Hilfe des DRM-Verpackers, wodurch die Inhalte vorerst unlesbar werden. Der Lizenzserver erzeugt auf Anforderung die erforderlichen Lizenzen zusammen mit den zugehörigen Schlüsseln für die Benutzerauthentifizierung und Inhaltsentschlüsselung, welche aus den entsprechenden Kennungen (Benutzer- oder Gerätkennung, Inhaltskennung) und den Beschreibungen der Rechte berechnet werden. Möchte der Benutzer auf einen per DRM geschützten Inhalt zugreifen, fordert die DRM-Steuerung vom Lizenzserver die zur Wiedergabe notwendige Authentifizierung an. Werden Authentizität und Integrität des Wiedergabeprogramms verifiziert, werden die Inhalte mit dem in der Lizenz enthaltenen Schlüssel entschlüsselt, auf diese Weise wieder lesbar gemacht und an das Wiedergabeprogramm weitergegeben.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes beim E-Book ist zunächst das Problem, dass keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Anbieter und Nutzer bei Nutzung eines „Marktplatzes“ gibt. Trotzdem findet ein Datenaustausch zwischen Marktplatzbetreiber und Anbieter sowie zwischen Marktplatzbetreiber und Abrechnungsdienst statt. Dabei ist die Besonderheit, dass es grenzüberschreitende Beziehungen gibt und der eigentliche Anbieter des E-Books teilweise „unbekannt“ bleibt, da der Nutzer häufig aus dem geladenen Inhalt den eigentlichen Anbieter gar nicht erkennen kann.

Um in dieser Situation eine „ausreichende“ Einwilligung des Nutzers zum Datenaustausch zu haben, sehen Anbieter entsprechende Regelungen in ihren allgemeinen Bedingungen zum Datenschutz vor:

Mitunter kann es für Apple notwendig sein – aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsvorgängen, Rechtsstreitigkeiten und/oder Anfragen von öffentlichen und Regierungsbehörden innerhalb oder außerhalb Ihres Wohnsitzlandes – Ihre personenbezogenen Daten offen zu legen.

Außerdem können wir Daten über Sie offen legen, wenn wir der Überzeugung sind, dass dies für die nationale Sicherheit, Gesetzesvollzug oder andere öffentliche Interessen notwendig ist.¹⁰

¹⁰ iTunes Store Bedingungen, Auszug, Stand 12. Oktober 2011